

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist und des § 5 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Görlitz vom 27. September 2013 (Amtsblatt Nr. 21/2013 vom 08.10.2013) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 02.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zum Ausbau der Fußgängerstraße „Postplatz“  
nach § 5 Abs. 3 Straßenbaubeitragssatzung**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für den Ausbau der Fußgängerstraße „Postplatz“ entsprechend Lageplan (Anlage) in Görlitz.

**§ 2  
Anrechenbare Breite**

Die anrechenbare Breite der Verkehrsanlage wird auf 5,00 m festgesetzt. Darin nicht eingeschlossen ist die Breite der Straßenbahngleisanlage.

**§ 3  
Anteil der Beitragspflichtigen**

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt 50 v. H.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görlitz, 03.03.2017

veröffentlicht im Amtsblatt  
der Stadt Görlitz  
Nr. 5 vom 16. Mai 2017

*Siegfried Deinege*  
Oberbürgermeister

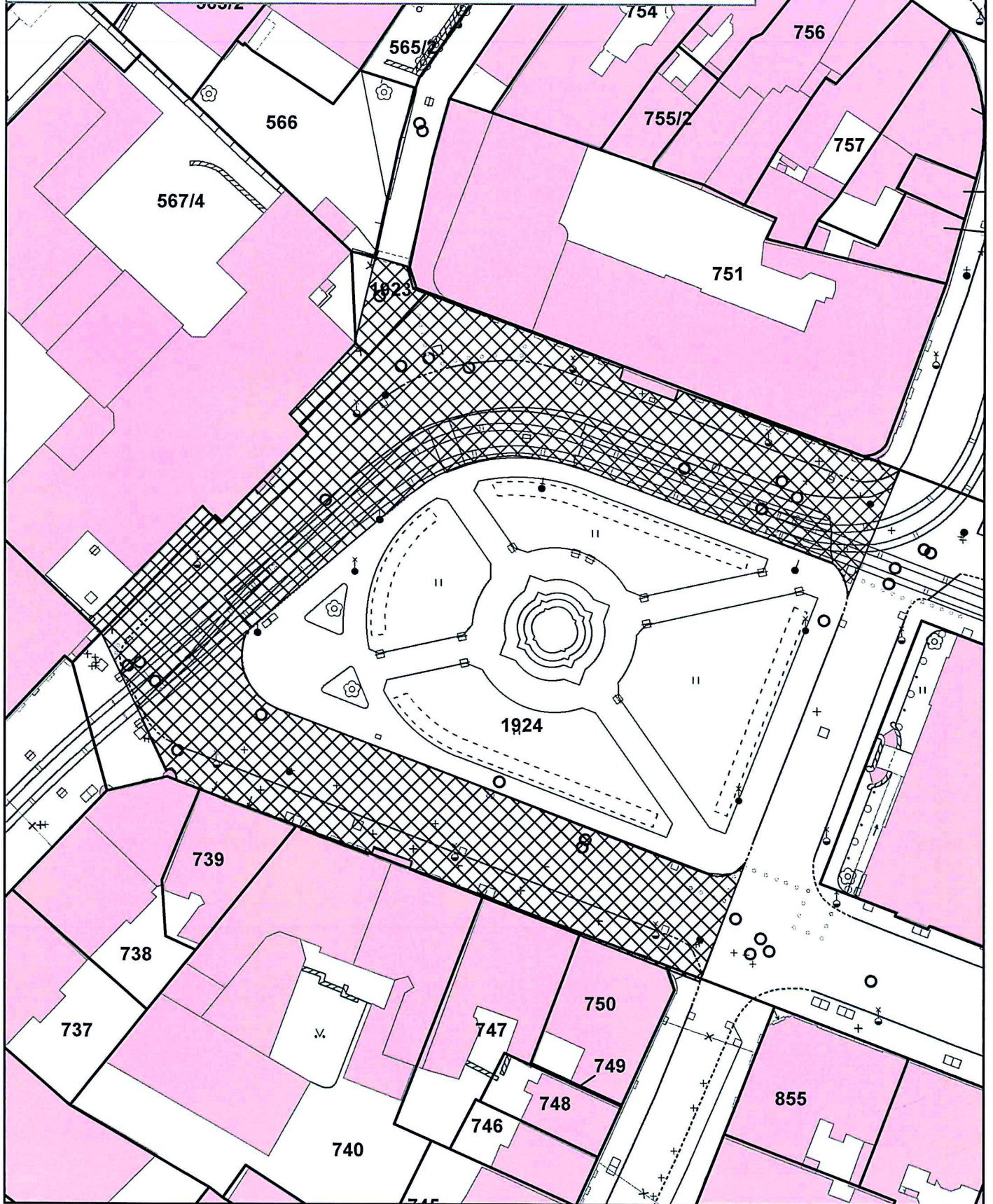
**Hinweis**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Satzung zum Ausbau  
der Fußgängerstraße "Postplatz"  
nach § 5 Abs. 3 Straßenbaubeitragssatzung



(Quelle: Amt für Stadtentwicklung, SG Geoinformation)